Stadt Hoyerswerda

FACHBEITRAG ARTENSCHUTZ

ZUM BEBAUUNGSPLAN „EINZELHANDELSSTANDORT SCHULSTRASSE, ÖSTLICHER TEIL“

Anhang 2 zur Begründung

Stand: Januar 2013

Planungsträger: Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Str. 1, 02977 Hoyerswerda

Auftraggeber: Dr. Braun & Barth Freie Architekten Dresden
Tharandter Str. 39, 01159 Dresden

Bearbeitung: Schulz UmweltPlanung
Schössergasse 10, 01796 Pirna

Pirna, Januar 2013

i. A. Dipl.-Ing. J. Schulz

Inhaltsverzeichnis

1. VERANLASSUNG 3
2. GRUNDLAGEN UND METHODIK 3
2.1. Rechtliche Grundlagen ... 3
2.2. Datengrundlagen ... 5
3. BESTANDSERFASSUNG 6
3.1. Gebietscharakteristik ... 6
3.2. Ermittlung der relevanten Arten ... 9
3.3. Wirkungen des Vorhabens ... 15
3.4. Wirkfaktoren ... 15
3.5. Wirkraum ... 17
4. ARTBEZOGENE BETROFFENHEITSABSCHÄTZUNG 17
4.1. Säugetiere (*Mammalia*) ... 17
4.2. Vögel (*Aves*) ... 18
4.3. Amphibien und Reptilien (*Amphibia und Reptilia*) ... 20
4.4. Insekten (*Insecta*) ... 20
5. PROGNOSE UND BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS 21
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE MAßNAHMEN 21
7. FAZIT 21
8. QUELLEN- UND LITERATURANGABEN 22
9. FOTODOKUMENTATION 23

1. Veranlassung

Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ umfasst die Flurstücke Nr. 85/5 und Teile der Flurstücke Nr. 70, 85/2, 89/1 und 89/2 der Gemarkung Hoyerswerda, Flur 3. Das Plangebiet hat eine Fläche von 7.188m².

Ziel des Bebauungsplanes ist die Erweiterung eines vorhandenen Einzelhandelsstandortes, welcher der Versorgung des umgebenden Gebietes dient. Vorhabenträger ist die LIDL-Vertriebs-GmbH Co.KG. Zur Zeit besteht am Standort schon ein Lebensmitteldiscountmarkt mit 530m² Verkaufsfläche. Dieser Markt soll abgebrochen werden und durch den Neubau eines modernen Lebensmittelmarktes mit einer Verkaufsfläche von 1.100m² am gleichen Standort ersetzt werden.

Der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda hat die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Das Gebiet wird als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung für großflächigen Einzelhandel mit einer Grundflächenzahl von 0,85 festgesetzt.

Die Flächenbilanz des Bebauungsplanes lautet wie folgt:

Sondergebiet Handel	5.930 m²
Verkehrsfläche	1.258 m²
Gesamtfläche:	7.188 m²

Nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung in Kap. 11 des Bebauungsplanes beträgt die zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet 2.467 m². Maßnahmen zum Eingriffsausgleich sind auf einer Fläche von 2.678 m² vorgesehen (s. Kap. 11 B-Plan).

Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der Planung wird ein Fachbeitrag Artenschutz nach § 44 BNatSchG erstellt.

2. Grundlagen und Methodik

2.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 des aktuellen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist, ist es verboten/4/:

„1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standort zu beschädigen oder zu zerstören.“

Man unterscheidet also bezüglich der geschützten Tierarten Tötungs- und Verletzungsverbote, Störungsverbote und den Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Bei unvermeidbaren Tötungen oder Verletzungen geschützter Tiere handelt es sich dann um Verbotstatbestände, wenn das Eintrittsrisiko der Tötung oder Verletzung in signifikanter Weise erhöht wird. Dies ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage der geplanten Maßnahme, die jeweiligen Artvorkommen und die Biologie der Arten zu bewerten.

Bei dem in Nummer 2 geregelten Störungsverbot werden statt bestimmter Orte bestimmte für die Arten überlebensnotwendige Zeiten, in denen eine Störung verboten ist, zugrunde gelegt. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus abdecken. Eine Störung kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. durch Bewegungen, Erschütterungen, Lärm oder Licht, eintreten. Werden geschützte Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Nicht jede störende Handlung löst jedoch zwangsläufig einen Verbotstatbestand aus, sondern nur solche erheblichen Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in besonderem Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert.

Nach Nummer 3 als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Die Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht.

Nahrungs- und Jagdgebiete sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 BNatSchG. Störungen können hier dennoch einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte vollständig entfällt.

Bei nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften. Bei standorttreuen Tieren kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von Ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutz, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Entscheidend für das Vorliegen einer Beschädigung ist die Feststellung, dass eine solche Verminderung des Fortpflanzungserfolgs oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.
§ 44 Abs. 5 BNatSchG enthält im Hinblick auf baurechtlich zulässige Vorhaben eine wichtige Präzisierung bzw. Einschränkung der o. g. artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Danach handelt es sich trotz des Eintretens der o. g. Störungen dann um keinen Verbotstatbestand, wenn sichergestellt ist, dass *„...die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird...“.* Das bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten darf. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind. Im Ergebnis darf es dabei – auch unter Berücksichtigung von geeigneten Maßnahmen – nicht zur Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten der Bewohner der Fortpflanzungs- und Ruhestätte kommen. Vermeidbare Tötungen, Verletzungen oder erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind jedoch auf jeden Fall zu unterlassen./4/

2.2. Datengrundlagen

Der Fachbeitrag Artenschutz basiert auf folgenden Unterlagen zur Artenerfassung:

- Geländebegehung am 19.12.2012,
- Abruf der zentralen Artdatenbank Sachsen, Stand Februar 2012/2/,
- Literatur: „Atlas der Brutvögel Sachsens“/5/
- Literatur: „Fledermäuse in Sachsen“/7/
- Literatur: „Die Vogelwelt Sachsens“/3/

Bei den Geländebegehungen wurden potentielle Habitatstrukturen geschützter Arten ermittelt und untersucht, insbesondere potentielle Rückzugsbereiche und Tagesverstecke von Vögeln und Säugetieren (spez. Fledermäuse). Aufgrund der Jahreszeit kann jedoch anhand der gegebenen Habitatstrukturen derzeit nur das Artenpotential aufgezeigt werden.

3. Bestandserfassung

Im Artenschutzrechtlichen Gutachten zum Vorhaben sind folgende für die Planung relevante Arten zu betrachten/6/:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten i. S. Art. 1 VSchRL.

In den nachfolgenden Kapiteln erfolgt eine Auflistung der betrachteten Arten sowie eine kurze Relevanzbegründung. Aussagen zum Schutzstatus sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

3.1. Gebietscharakteristik

Der Planungsraum befindet sich in der Innenstadt von Hoyerswerda westlich der Altstadt. Das Stadtgebiet befindet sich im Naturraum “Oberlausitzer Heideland”. Die hier ursprünglich vorherrschende natürliche Waldgesellschaft war der Kiefernmischwald in seinen verschiedenen Ausbildungsformen als Heidelbeer-, Preiselbeer- und Heidekrautkiefernwald. In den Flussniederungen stockte Erlenbruchwald oder Erlen-Eschen-Wald. Vorherrschende Bodentypen sind die Podsole. Diese werden allgemein durch nährstoffarme Bodenverhältnisse charakterisiert sind aber im Untersuchungsraum vollständig anthropogen überprägt.

Abbildung 1: Übersicht über den Untersuchungssraum

--------- Geltungsbereich

Der westliche Teil des Untersuchungsraumes mit dem Gebäude des bestehenden Lebensmittelmarktes weist zur Straße einen gepflasterten Parkplatz auf. Die kleine Grünfläche zwischen den Parkreihen wird von zwei wertvollen Sumpfzypressen dominiert.

Der östliche Teil des Untersuchungsraumes umfasst einen kleinen Sportplatz mit Laufbahn, Sprunggrube und Basketballspielfeld. Dieser zurzeit eingezäunte Bereich weist entlang der Straße eine Heckenpflanzung und an der Grenze zum Parkplatz einen einzelnen Solitärbaum auf.

Tabelle 1: Übersicht der kartierten Flächennutzungstypen und Gehölze

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung
1	LiDL – Einkaufsmarkt	LiDL-Einkaufmarkt - keine Relevanz für den Artenschutz, da das Gebäude bewirtschaftet wird und insbesondere die Dachverkleidung und Fassaden keine Einschlüpfe oder sonstige Nist- oder Rückzugsmöglichkeiten für gebäudebewohnende Vögel und Fledermäuse aufweisen,
2	Parkplatz	Pflasterfläche - keine Relevanz für den Artenschutz
3	Sumpfzypresse (Taxodium distichum)	Stamm-DU 100 cm, Höhe 20 m, Alter nach Hinweis von Herrn Pannenberg (Gärtner) 120 – 140 Jahre - keine Spechthöhlen oder sonstigen Hinweise auf eine besondere Relevanz für den Artenschutz
4	Sumpfzypresse (Taxodium distichum)	Stamm-DU 100 cm, Höhe 20 m, Alter nach Hinweis von Herrn Pannenberg (Gärtner) 120 – 140 Jahre - keine Spechthöhlen, **aber aufgrund eines Elsternestes in einer Stammgabel (Höhe ca. 6 m) relevant für den Artenschutz**
5	Stiel-Eiche (Quercus robur)	Stamm-DU 70 cm, Höhe 17 m - keine Spechthöhlen oder sonstigen Hinweise auf eine besondere Relevanz für Artenschutz
6	Hecke, West	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Höhe-Schnitt 2,5 m, Durchwuchs-Höhe 3,5 m - keine Singvogelnester (aufgrund der Nähe der Verkehrsflächen und angrenzenden Nutzungen) oder sonstigen Hinweise auf eine Relevanz für Artenschutz
7	Hecke, Ost	Eingriffliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Gemeine Esche (Fraxinus excelsior), Höhe-Schnitt 2,5 m, Durchwuchs-Höhe 3,5 m - keine Singvogelnester (aufgrund der Nähe der Verkehrsflächen und angrenzenden Nutzungen) oder sonstigen Hinweise auf eine Relevanz für Artenschutz
8	Abstandsfläche mit Ballfangnetz	Splittfläche - keine Relevanz für den Artenschutz
9	Sprunggrube	Sandfläche - keine Relevanz für den Artenschutz
10	Basketballfeld	Splittfläche - keine Relevanz für den Artenschutz
11	Laufbahn	Splittfläche - keine Relevanz für den Artenschutz
12	Trafostation	Technische Einrichtung - keine Relevanz für den Artenschutz

3.2. Ermittlung der relevanten Arten

Ermittelt werden zunächst alle Artnachweise der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten, die aufgrund nachgewiesener Lebensräume (Habitate) im Messtischblattquadranten 4551 SW und SO, in dem sich auch das Plangebiet befindet, ein Vorkommen erwarten lassen. Ob ein Vorkommen der genannten Arten tatsächlich im Planungsraum zu erwarten ist, wird in einem zweiten Schritt geprüft.

TABELLE 2: SÄUGETIERE (*MAMMALIA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	FFH[5]	Quelle
FLEDERMÄUSE							
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	V	V	b	s	IV	/2/
Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	b	s	IV	/2/
Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2	2	b	s	IV	/2/
Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	V	3	b	s	IV	/2/
Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	3	2	b		IV	/2/
Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	1	1	b	s	II/IV	/2/
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	V	R	b	s	IV	/2/
Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	R	b	s	IV	/2/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
D = Daten defizitär
G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):
b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):
b = besonders geschützt
bs = besonders und streng geschützt

[5]FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie):
geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

TABELLE 3: VÖGEL (*AVES*)

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Amsel	*Turdus merula*	-	-	-	b	-	/2/
Bachstelze	*Motacilla alba*	-	-	-	b	-	/2/
Bartmeise	*Panurus biarmicus*	-	-	-	b	-	/2/
Baumfalke	*Falco subboteo*	3	2	-	s	-	/2/
Baumpieper	*Anthus trivialis*	V	V		b	-	/2/
Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	2	s	s	-	/2/
Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	-	-	b	-	/2/
Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	-	-	-	b	-	/2/
Blaumeise	*Parus caeruleus*	-	-	-	b	-	/2/
Bluthänfling	*Carduelus cannabina*	-	V	V	b	-	/2/
Blässralle	*Fulica atra*	-	V	-	b	-	/2/
Brachpieper	***Anthus campestris***	**1**	**2**	**-**	**s**	**I**	/2/
Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	3	3	-	b	-	/2/
Buchfink	*Fringilla coelebs*	-	-	-	b	-	/2/
Buntspecht	*Dendrocopus major*	-	-	-	b	-	/2/
Dohle	*Corvus monedula*	-	3	-	b	-	/2/
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V	-	b	-	/2/
Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundiinaceus*	V	3	s	s	-	/2/
Eichelhäher	*Garrulus glandarius*	-	-	-	b	-	/2/
Elster	*Pica pica*	-	-	-	b	-	/2/
Feldlerche	*Alauda arvensis*	V	V	-	b	-	/2/
Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	-	-	b	-	/2/
Feldsperling	*Passer montanus*	-	V	-	b	-	/2/
Fitis	*Phylloscopus trochilus*	-	V	-	b	-	/2/
Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	2	2	s	s	-	/2/
Gänsesäger	*Mergus merganser*	2	3	-	b	-	/2/
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	-	-	-	b	-	/2/
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	-	V	-	b	-	/2/

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	-	V	-	b	-	/2/
Gelbspötter	*Hippolais icterina*	-	V	-	b	-	/2/
Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*	-	V	-	b	-	/2/
Girlitz	*Serinus serinus*	-	V	-	b	-	/2/
Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	-	b	-	/2/
Grauammer	***Miliaria calandra***	**3**	**2**	**-**	**s**	**-**	/2/
Graugans	*Anser anser*	-	-	-	b	-	/2/
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	-	-	b	-	/2/
Grauschnäpper	*Muscicapa striata*	-	-	-	b	-	/2/
Grauspecht	***Picus canus***	**2**	**-**	**s**	**s**	**I**	/2/
Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	s	s	-	/2/
Grünfink	*Phoenicurus o-churos*	V	V	-	b	-	/2/
Grünschenkel	*Tringa nebularia*	-	-	-	b	-	/2/
Grünspecht	***Passer domesticus***	**-**	**-**	**s**	**s**	**-**	/2/
Habicht	*Accipiter gentilis*	-	-	-	s	-	/2/
Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	2	s	s	-	/2/
Haubenmeise	*Parus cristatus*	-	V	-	b	-	/2/
Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	-	b	-	/2/
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	R	-	-	b	-	/2/
Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	-	b	-	/2/
Heidelerche	***Lullula arborea***	**V**	**2**	**-**	**s**	**I**	/2/
Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	-	b	-	/2/
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	-	b	-	/2/
Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	-	s	**-**	/2/
Kleiber	*Sitta europaea*	-	-	-	b	-	/2/
Kleinralle	***Porzana parva***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/2/
Kleinspecht	*Dendrocopus minor*	V	-	-	b	-	/2/
Knäkente	*Anas querquedula*	2	1	-	-	-	/2/
Kohlmeise	*Parus major*	-	-	-	b	-	/2/
Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	-	b	-	/2/
Kormoran	***Phalacrocorax carbo***	**-**	**R**	**-**	**b**	**I**	/2/
Kornweihe	***Circus cyaneus***	**2**	**1**	**-**	**s**	**I**	/2/
Krickente	*Anas crecca*	3	3	b	-	-	/2/
Kuckuck	*Cuculus canorus*	-	V	-	b	-	/2/

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Lachmöwe	*Larus ridibundus*	-	V	-	b	-	/2/
Löffelente	*Anas clypeata*	3	1	-	b	-	/2/
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	-	b	-	/2/
Mehlschwalbe	*Delichon urbica*	V	V	-	b	-	/2/
Misteldrossel	*Turdus viscivorus*	-	-	-	b	-	/2/
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	-	-	-	b	-	/2/
Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	-	b	-	/2/
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*	-	-	-	b	-	/2/
Neuntöter	***Lanius collurio***	**-**	**-**	**-**	**b**	**I**	/2/
Ortolan	***Emberiza hortulana***	**3**	**2**	**-**	**s**	**I**	/2/
Pirol	*Oriolus oriulus*	V	V	-	b	-	/2/
Raubwürger	*Lanius excubitor*	V	2	-	b	-	/2/
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-	b	-	/2/
Raufußkauz	***Aegolius funereus***	**-**	**3**	**-**	**s**	**I**	/2/
Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	b	-	/2/
Reiherente	*Aythya fuligula*	-	-	-	b	-	/2/
Ringeltaube	*Columba palumbus*	-	-	-	b	-	/2/
Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*	-	-	-	b	-	/2/
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	-	-	-	b	-	/2/
Rotmilan	***Milvus milvus***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/2/
Schafstelze	*Motacilla flava*	-	3	-	b	-	/2/
Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	-	b	-	/2/
Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*	-	-	-	b	-	/2/
Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	R	-	b	-	/2/
Schwarzmilan	***Milvus migrans***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/2/
Schwarzspecht	***Dryocopus martius***	**-**	**-**	**-**	**s**	**I**	/2/
Schwarzstorch	***Ciconia nigra***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/2/
Singdrossel	*Turdus philomelos*	-	V	-	b	-	/2/
Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	-	s	-	/2/
Sperbergrasmücke	***Sylvia nisoria***	**-**	**3**	**-**	**s**	**I**	/2/
Star	*Sturnus vulgaris*	-	-	-	b	-	/2/
Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	2	-	b	-	/2/

Artname (deutsch / wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	VRL[5]	Quelle
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	-	-	b	-	/2/
Stockente	*Anas platyrhynchos*	-	-	-	b	-	/2/
Straßentaube	*Columba livia f. domestica*	-	-	-	b	-	/2/
Sumpfmeise	*Parus palustris*	-	V	-	b	-	/2/
Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*	-	-	-	b	-	/2/
Tannenmeise	*Parus ater*	-	V	-	b	-	/2/
Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	-	b	-	/2/
Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	-	-	-	b	-	/2/
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	-	V	-	b	-	/2/
Turteltaube	*Streptopelia turtur*	-	-	-	b	-	/2/
Tüpfelralle	***Porzana porzana***	**1**	**2**	**s**	**s**	**I**	/2/
Uhu	***Bubo bubo***	**-**	**-**	**-**	**-**	**-**	/2/
Wachtel	*Coturnix coturnix*	-	3	-	b	-	/2/
Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*	-	-	-	b	-	/2/
Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	-	b	-	/2/
Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	-	V	-	b	-	/2/
Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	V	-	-	b	-	/2/
Weidenmeise	*Parus montanus*	-	-	-	b	-	/2/
Weißstorch	***Ciconia ciconia***	**3**	**3**	**-**	**s**	**I**	/2/
Wespenbussard	***Pernis apivorus***	**V**	**3**	**-**	**s**	**I**	/2/
Zaunkönig	*Phylloscopus collybita*		-	-	b	-	/2/
Ziegenmelker	***Caprimulgus europaeus***	**3**	**1**	**-**	**s**	**I**	**/2/**
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	-	-	-	b	-	/2/
Zwergtaucher	*Tachybabtus ruficollis*	-	3	-	b	-	/2/
grau hinterlegt = häufig vorkommende Brutvogelarten Sachsens/8/							

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands):
0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):
0 = ausgestorben / verschollen

1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[5]Vogelschutz-Richtlinie: I = geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

TABELLE 4: REPTILIEN (*REPTILIA*) & AMPHIBIEN (*AMPHIBIA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	FFH[5]	Quelle
Glattnatter	*Coronella austriaca*	2	2	b	s	IV	/2/
Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	3	3		s	IV	/2/
Kreuzkröte	*Bufo calamita*	V	2		s	IV	/2/
Wechselkröte	*Bufo viridis*	3	2		s	IV	/2/
Zauneidechse	*Lacerta agilis*	3	3	b	s	IV	/2/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
V = Arten der Vorwarnliste

[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens): 0 = ausgestorben / verschollen
1 = vom Ausstreben bedroht
2 = stark gefährdet
3 = gefährdet
R = extrem selten
V = Arten der Vorwarnliste

[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): b = besonders geschützt
s = streng geschützt

[5]FFH (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie): geschützt gemäß Anhänge II, IV oder V der Richtlinie

TABELLE 5: INSEKTEN (*INSECTA*)

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)		RL D[1]	RL S[2]	BArt-SchV[3]	BNat-SchG[4]	FFH[5]	Quelle
KÄFER							
Eremit (Juchtenkäfer)	*Osmoderma eremita*	2	2		s	II/IV	/2/

[1]RL D (Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands): 0 = ausgestorben / verschollen

	1 = vom Ausstreben bedroht
	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet
	V = Arten der Vorwarnliste
[2]RL S (Rote Liste gefährdeter Tiere Sachsens):	0 = ausgestorben / verschollen
	1 = vom Ausstreben bedroht
	2 = stark gefährdet
	3 = gefährdet
	R = extrem selten
	V = Arten der Vorwarnliste
[3]BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung):	b = besonders geschützt
	s = streng geschützt
[4]BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz):	b = besonders geschützt
	s = streng geschützt
[5]Vogelschutz-Richtlinie:	I = geschützt nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie

PFLANZEN (PLANTEA)

Innerhalb des Messtischdatenblattes 4551 SW und SO (einschließlich Plangebiet) befinden sich keine für den artenschutzrechtlich relevanten geschützten Pflanzenarten.

Auf den Sportrasen des Planungsraumes wurden aufgrund der Nutzung nur weit verbreitete, nicht geschützte Pflanzenarten festgestellt, u.a. Rasenschmiele, Knäulgras, Jährige Rispe, Wiesenrispe, Gänseblümchen, Löwenzahn, Quecke, Hirtentäschel, Wegwarte, Wildes Stiefmütterchen und Breitwegerich.

3.3. Wirkungen des Vorhabens

3.4. Wirkfaktoren

Auswirkungen eines Vorhabens können ganz generell in bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen untergliedert werden. Dabei sind im Sinne von § 44 BNatSchG vor allem direkte Auswirkungen/ Wirkfaktoren zu betrachten, die zur Tötung, Beschädigung oder Verletzung geschützter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zur erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) einer lokalen Population während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeit oder zur Zerstörung/ Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) führen können. Die Entnahme und Beschädigung wildlebender, besonders geschützter Pflanzen ist ebenfalls nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG untersagt und unterliegt einem Verbotstatbestand.8

Zu den allgemeinen Wirkfaktoren zählen im allgemeinen Flächenverluste und direkte Gefährdungen. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Arten sind z.B. Lärmimmissionen und

Schadstoffeinträge. Weitere mögliche Beeinträchtigungen sind z. B. Zerschneidungseffekte und Funktionsverluste.

- BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Unter baubedingten Beeinträchtigungen sind überwiegend temporäre Beeinträchtigungen während der Bauphase zu verstehen:

- Flächeninanspruchnahme durch Baustraßen, Baustelleneinrichtungen, Ablagerungen, bautechnische Aufschüttungen und Abgrabungen (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL),
- Beunruhigung durch Licht, Lärm und Erschütterung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL),
- Staub- und Schadstoffbelastung (Verbot nach Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).

- ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind in der Regel dauerhaft durch das Bauwerk selbst verursacht. Dazu gehören Versiegelung und Überformung von Lebensräumen sowie die Änderung der ökologischen Standortbedingungen angrenzender Biotope oder die Verschattung und Änderung der ökologischen Standortbedingungen im Bereich des Bauwerkes. Durch Barrierewirkungen können außerdem dauerhafte Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der Kohärenz von Schutzgebietssystemen entstehen.

- Standortveränderung z. B. durch Verschattung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbot nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Tierarten),
- Flächeninanspruchnahme von Pflanzstandorten (Verbot nach § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Pflanzenarten).

- BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind vor allem auf den Straßenverkehr, z. B. durch Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Beunruhigung durch Bewegungseffekte oder Verblendungen auf angrenzenden Flächen zu verstehen. Es können aber auch Tierverluste in sensiblen Räumen (z.B. in Jagdhabitaten von Fledermäusen) auftreten.

- Schadstoff- und Lärmimmissionen sowie Beunruhigung durch Bewegungseffekte oder Verblendung (Verbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sowie Art. 5 der Vogelschutz- bzw. Art. 12 der FFH-RL).

3.5. Wirkraum

Der Planungsraum wird durch die Schulstraße im Süden, die Gärtnerei Pannenberg mit Verkaufsbereich im Westen und Nordwesten sowie durch Hausgärten im Norden und Osten begrenzt. Dieser Raum stellt auch den maßgeblichen Wirkraum des Vorhabens dar.

4. Artbezogene Betroffenheitsabschätzung

Nachfolgend werden die im Kapitel 3.2 genannten Arten auf ihre voraussichtliche Betroffenheit durch die geplante Gebietsentwicklung geprüft. Die Nachweise, vor allem die der Artdatenbank/2/, liegen jedoch zumeist nicht punktgenau vor. Der Untersuchungsraum zum Vorhaben wurde für die Betroffenheitsabschätzung relevanter Tierarten somit vergrößert (Radius von ca. 300 m). Ausschluss oder Annahme von Artenvorkommen im Plangebiet sind derzeit nur über Lebensraumansprüche der Arten ableitbar. Zusätzlich erfolgt eine Einschätzung ihres Erhaltungszustandes entsprechend der vom LfULG veröffentlichten Tabelle der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Der Erhaltungszustand der streng geschützten Tier- und Pflanzenarten entspricht der Einstufung im sächsischen Beitrag zum nationalen Bericht gemäß Art. 17 FFH-RL./1/ Der Erhaltungszustand der Vogelarten wird auf Basis der Roten Liste Sachsens angegeben./8/

4.1. Säugetiere (*Mammalia*)

- Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) - Erhaltungszustand günstig
- Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) - Erhaltungszustand günstig
- Graues Langohr (*Plecotus austriacus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) - Erhaltungszustand günstig
- Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) - Erhaltungszustand unzureichend
- Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) - Erhaltungszustand günstig
- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) - Erhaltungszustand günstig

Im Rahmen der Plangebietsbegehungen wurde der Altbaumbestand und das Gebäude auf Höhlungen und Nischen, welche potentielle Habitate für Fledermäuse darstellen, untersucht. Da das Gebäude insbesondere am Dachkasten oder in der Fassade keine Einschlüpfe und die vorhandenen Altbäume keine Spechthöhlen aufweisen, fehlen die potentiell für Fledermäuse als Tagesverstecke oder Wochenstuben nutzbaren Strukturen.

Für die Arten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues *Langohr (Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird ein Vorkommen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Die oben benannten Arten gelten als so genannte „Hausfledermäuse“, welche ihre Quartiere/ Wochenstuben vor allem in Kellern oder auf Dachböden suchen, was aber am bestehenden Verkaufsmarkt ausgeschlossen werden kann. Auch aus der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes liegen keine Erkenntnisse über Quartiere dieser Arten vor. Eine Nutzung des Plangebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat von Fledermäusen hingegen kann nicht ausgeschlossen werden, da das Plangebiet grundsätzlich als Lebensraum geeignete Strukturen in Form offener bis halb offener Jagdhabitate bietet. Nahrungs- und Jagdhabitate sowie Wanderkorridore und Flugrouten unterliegen jedoch nicht als solche dem Verbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Eine erhebliche Betroffenheit der beiden oben benannten Arten wird somit ausgeschlossen.

Die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) bevorzugt als „Waldfledermaus“ Quartiere in Teichgebieten und an Fließgewässern. Aufgrund der innerstädtischen Lage und dem Fehlen von Gewässerstrukturen im Plangebiet wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.

Die Arten Braunes Langohr (*Plecotus auritus*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) gelten ebenfalls als „Waldfledermäuse“, welche ihre Quartiere/ Wochenstuben bevorzugt in Specht- und Fäulnishöhlen von Gehölzen einrichten. Nach der Begutachtung der Altbäume im Plangebiet und nach Auswertung der Artdatenbank/2/ liegen derzeit keine Reproduktionsnachweise im Plangebiet vor. Eine erhebliche Betroffenheit der beiden Arten wird somit ausgeschlossen.

4.2. Vögel (*Aves*)

Der Planungsraum ist aufgrund seiner Lage im Stadtgebiet von Hoyerswerda und der damit verbundenen Wirkungen (Immissionen) nur Lebensraum wenig störempfindlicher heimischer Brutvögel, die an diese städtischen Standortbedingungen angepasst sind. Es ist davon auszugehen, dass sowohl störempfindliche Vogelarten bzw. alle Arten, die an Gewässer oder Gehölz-, Wald- bzw. ausgedehnte Offenlandstrukturen gebunden sind, den Planungsraum meiden.

Tabelle 6: Vogelarten, die im Untersuchungsraum aktuell erfasst wurden

Artname (deutsch/ wissenschaftlich)*	
Amsel	*Turdus merula*
Blaumeise	*Parus caeruleus*
Buchfink	*Fringilla coelebs*
Elster	*Pica pica*
Grünfink	*Phoenicurus ochuros*
Kleiber	*Sitta europaea*
Kohlmeise	*Parus major*
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*
Nebelkrähe	*Corvus corone cornix*

Bei der Geländeerhebung am 19.12.2012 konnte nur ein Elsternest als Reproduktionsnachweis heimischer Vogelarten erfasst werden. Es ist davon auszugehen, dass in dem städtisch vorgeprägten Untersuchungsraum, mit zahlreichen Störungen, nur die in Sachsen häufig vorkommenden, siedlungstypischen Brutvogelvogelarten (Kap. 3.2 „Vögel“ in der Tabelle grau hinterlegt) vorkommen.

Im Rahmen der Prüfung dieser weitverbreitet vorkommenden Arten kann festgestellt werden, dass im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten **im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet wird.**/8/ Dies wird einerseits damit begründet, dass diese Arten in der Regel eine wenig spezialisierte Lebensweise aufweisen und somit auch im besser strukturierten Umfeld des Plangebietes im Falle des Entzugs des Plangebietes in ausreichendem Maße gute Nahrungs- und Reproduktionsbedingungen im räumlichen Umfeld vorfinden.

Dies schließt jedoch nicht aus, dass es in der Hecke oder den Bäumen zu Bruten von geschützten Vogelarten kommen kann. Bei Fällung von einzelnen Gehölzen und Beseitigung der Saumstrukturen sind daher artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. (vgl. Kap. 7)

Bezüglich der Bewertung der weiteren Vogelarten ist anzumerken, dass viele der im Messtischdatenblatt 4551 SW und SO nachgewiesenen Vogelarten aus den gut strukturierten Habitaten des nahe gelegenen Vogelschutzgebietes „Bergbaulandschaft Hoyerswerda“ bekannt sind. Der Planungsraum im städtischen Bereich Hoyerswerda bietet keinen geeigneten Lebensraum, da hier geeignete Gewässer oder ausgedehnte Wälder bzw. Altholzbestände fehlen. Folgende Arten werden somit von einer näheren Betrachtung ausgeschlossen, da sie für das Plangebiet nicht relevant sind: Baumfalke (*Falco subboteo*), Birkhuhn (*Tetrao tetrix*), Brachpieper (Anthus campestris), Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*), Grauammer (Miliaria

calandra), Grauspecht (*Picus canus*), Grünspecht (*Passer domesticus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heidelerche (Lullula arborea), Kleinralle (Porzana parva), Kormoran (Phalacrocorax carbo), Kornweihe (Circus cyaneus), Neuntöter (Lanius collurio), Ortolan (Emberiza hortulana), Rallenreiher (*Ardeola ralloides*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperber (*Accipiter nisus*), Sperbergrasmücke (Sylvia nisoria), Tüpfelralle (*Porzana porzana*), Uhu (*Bubo bubo*), Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) und Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*).

4.3. Amphibien und Reptilien (*Amphibia und Reptilia*)

Aufgrund der innerstädtischen Lage mit hohen Immissionsvorbelastungen, fehlender geeigneter Rückzugsbereiche (Natursteinmauern u. ä.) für Reptilien bzw. Reproduktionshabitate wie offenen Sandflächen (Reptilien) bzw. insbesondere von Laichgewässern (Amphibien) und geeigneten Sommerlebensräumen ist mit keinem Vorkommen der unter 3.2 „Amphibien und Reptilien“ genannten Arten im Plangebiet zu rechnen. Wanderkorridore der genannten Arten sind ebenfalls unwahrscheinlich.

4.4. Insekten (*Insecta*)

- Eremit (Osmoderma eremita) - Erhaltungszustand unzureichend

Der Eremit ist eine baumhöhlenbewohnende Käferart. Dabei ist die Menge des im Gehölz verfügbaren Mulms wichtiger als die Art des Brutbaumes. Bevorzugt werden Höhlen mit über 50 l Mulm, die eine genügend hohe Feuchtigkeit aufweisen müssen, aber nicht zu nass sein dürfen./10/ Nachweise über ein Vorhandensein des Eremiten liegen nach Auswertung der Artdatenbank/2/ und der Untersuchung der 3 Altbäume im Plangebiet derzeit nicht vor. Auch befindet sich das Hauptverbreitungsgebiet des Eremiten entlang wärmebegünstigter Standorte des Elbtales zwischen Meißen und Pirna. Aus dem nordostsächsischen Raum gibt es nur wenige Nachweise. Daher wird ein Vorkommen des Eremiten im Plangebiet zurzeit ausgeschlossen.

5. Prognose und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Relevanz des Vorhabens kann für alle erfassten Arten/Artengruppen eine Betroffenheit durch das Bauvorhaben ausgeschlossen werden.

6. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Bewertung des Plangebietes und unter Berücksichtigung der Erhaltung der 3 Altbäume sind folgende artenschutzrechtlichen Maßnahmen abzuleiten:

M 1 RODUNG VON GEHÖLZEN (HECKE) AUßERHALB DER BRUT- UND FORTPFLANZUNGSZEITEN (1. OKTOBER BIS 28. FEBRUAR) UND GGF. ARTENSCHUTZKONTROLLE

Bei unvermeidbaren Gehölzfällungen sind zum Schutz von brütenden Vögeln die Rodungsarbeiten an den Gehölzen entsprechend Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar zu legen. Sollte sich in begründeten Fällen dennoch eine Beseitigung von Gehölzen während der Reproduktionszeit der Arten erforderlich machen, so ist dafür entsprechend SächsNatSchG eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Zusätzlich ist dann im Rahmen von Vorortbegehungen nachzuweisen, dass keine besetzten Vogelnester von der Gehölzfällung betroffen sind.

7. Fazit

Das Plangebiet weist aufgrund seiner innerstädtischen Lage und der damit verbundenen Vorbelastungen ein eingeschränktes Artenspektrum auf. Als artenschutzrechtlich relevant wird jedoch der Altbaumbestand bewertet, der teilweise erhalten werden kann (Fällung der Eiche, Erhaltung der zwei Sumpfzypressen). Aufgrund der zu erwartenden Rodung des Baumes und der Heckenstrukturen sind Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Arten erforderlich. Bei Beachtung der dafür beschriebenen Maßnahme sind nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten. Es wird empfohlen, die festgelegte artenschutzrechtliche Maßnahme in der Bebauungsplanung verbindlich zu verankern.

8. Quellen- und Literaturangaben

/1/ LfULG (2010): Tabelle „Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel)“ Version 1.0. Freiberg

/2/ Landratsamt Bautzen (2012): Auszug zentrale Artdatenbank, Stand 02.2012. Bearb.: Fr. C. Robel, Umweltamt Bautzen, Sachgebiet Naturschutz. Bautzen

/3/ Steffens, Saemann, Größler (1998): Die Vogelwelt Sachsens. Jena

/4/ Nicolai (Bundesrepublik Deutschland: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010

/5/ LfULG (1998): Atlas der Brutvögel Sachsens. Material zum Naturschutz und Landschaftspflege. Radebeul

/6/ LfULG (2010): Ablaufschema zu Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 i. V. m Abs. 5 BNatSchG. Dresden

/7/ LfULG (1999): Fledermäuse in Sachsen. Material zu Naturschutz und Landschaftspflege. Radebeul

/8/ LfULG (2010): Tabelle „Regelmäßig in Sachsen auftretende Vogelarten“ Version 1.1. Freiberg

/9/ 1993): Atlas der Brutvögel Ostdeutschlands. Jena

/10/ www.natur-lexikon.com

9. Fotodokumentation

Abb. 1: LIDL-Parkplatz mit Altbäumen (1)

Abb. 2: LIDL-Parkplatz mit Altbäumen (2)

Abb. 3: Einfahrt von der Schulstraße aus

Abb. 4: Dachtraufe des vorhandenen Lebensmittelhandels

Abb. 5: Angrenzende Sportplatzflächen mit 3 Altbäumen am Lebensmittelmarkt (1)

Abb. 6: Angrenzende Sportplatzflächen mit 3 Altbäumen am Lebensmittelmarkt